AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden Herrn Karl-Heinz Funck Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 061912018

Mit Antrag auf direkte Ausschußberatung

Gießen, 16.04.2018

Antrag zur Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2018 "Initiative Jugendsport"

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 7. Mai folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen fördert ab 1. Juli 2018 gemäß der nachfolgenden "Richtlinie zur Förderung des Jugendsports" (Anlage) den Jugendsport.

Die Förderung des Jugendsportes erfolgt durch einen festen Zuschussbetrag für jedes bei einem Sportverein als Mitglied registrierte Kind, bzw. jeden Jugendlichen. Der Zuschussbetrag beträgt 5 € pro Kind/Jugendlichen und Jahr.

Über die Vergabe der Fördergelder nach Maßgabe dieser Richtlinie entscheidet die Sportkommission.

Die nötigen Fördermittel für das Haushaltsjahr 2018 werden durch Umschichtung im Haushalt bereitgestellt.

Seite 1/3



Begründung:

Insbesondere der in Vereinen organisierte Jugendsport nimmt eine herausragende Stellung bei der Integration von Jugendlichen aus allen Schichten der Bevölkerung – gerade auch von Zuwanderern - ein.

Die Sportvereine mit Jugendsportabteilungen können einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität leisten, indem sie Jugendliche, beaufsichtigt von Übungsleitern, sportlich fordern und fördern. Auch können Jugendliche in der respektvollen Kommunikation untereinander gefördert und im Sozialverhalten unterstützt werden.

Durch die Fördermaßnahme werden die Vereine darin bestätigt, auch jungen Menschen aus sozial schwachen Schichten die Teilhabe am Jugendsport zu ermöglichen.

Leider bietet - im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen - der Landkreis Gießen bisher außer der Zurverfügungstellung von Sportstätten und Zuschüssen für Übungsleiter in Höhe von 44 Cent/Übungsleiterstunde keine weiteren Förderungsmaßnahmen für den Jugendsport im Landkreis an.

Es sollen daher bereits bestehende Strukturen in den Sportvereinen genutzt werden, um die Jugendarbeit in diesen Vereinen zu fördern, was allen Bürgern, unabhängig von der Herkunft, zugutekommt.

Wir bitten, den Antrag auch in den betroffenen Ausschüssen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Reitz

Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Linkley

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Mr Deglaubigung

Seite 2/3



Anlage:

Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des Jugendsports

<u>Präambel</u>

Der Landkreis stellt jährlich durch Beschluss des Kreistages ein Budget zur Verfügung, um den Jugendsport im Landkreis Gießen zu fördern.

Die Sportkommission entscheidet über die Vergabe der Fördergelder nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Ziffer 1: Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Sportvereine, die ihren Vereinssitz im Gebiet des Landkreises Gießen haben und
- die dem Landessportbund Hessen angehören und
- die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung verfügen und
- die von den Mitgliedern einen angemessenen und sozialverträglichen Mitgliedsbeitrag für Erwachsene und einen um mindestens 50% geminderten Beitrag für Kinder und Jugendliche erheben. Im Rahmen der Förderung des Jugendsportes kann die Erhebung eines Beitrages für jugendliche Mitglieder auch ganz entfallen.

Ziffer 2: Zuschüsse

Zuschussberechtigt sind die in Ziffer 1 genannten Sportvereine, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Dem Landessportbund Hessen sind mindestens 5 Kinder/Jugendliche zum 01.01. des laufenden Jahres, für welches die Zuwendung gewährt werden soll, gemeldet;
- 2. Die Altersgrenze der zu berücksichtigenden Kinder/Jugendliche beträgt 21 Jahre für die Fachbereiche Schießen, Tauchen, Luft- und Motorsport, Segeln, Surfen, Rudern sowie Behinderten-/Gehörlosensport, im Übrigen 18 Jahre;
- 3. Der Antragsteller betreibt eine aktive und regelmäßige Jugendarbeit im Sportbereich.
- Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres beim Landkreis Gießen eingehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Seite 3/3